



UPDATE VERGABERECHT

AUCH KONZEPTWETTBEWERBE BEDÜRFTEN EINER EINDEUTIGEN LEISTUNGSBESCHREIBUNG

VK Bund, Beschluss vom 14.09.2018 – VK 2-76/18

Ein Ministerium (M) schrieb im offenen Verfahren die Neukonzeption, Ausgestaltung, Umsetzung und den Betrieb einer webbasierten Informationsplattform aus. Die mit 65 % in die Wertung einfließende Qualität sollte anhand von vier vorzulegenden Konzepten ermittelt werden. Deren Bewertung sollte anhand eines Schulnotensystem danach erfolgen, in welchem Maße die Angebote die dazugehörigen „Anforderungen“ erfüllen würden. Die Ausführungen zu den Konzepten erschöpften sich aber in der Benennung der wenig aussagekräftigen Konzeptthemen bzw. den jeweils aufgestellten zwei bis vier Unterkriterien, die entweder eine „Darstellung“, einen „Beitrag“, eine „Gewährleistung der Aktualität“ bzw. eine „Gewährleistung der Korrektheit“ der Bieterangaben forderten. Bieter B griff die an seinen Konkurrenten beabsichtigte Vergabe im Nachprüfungsverfahren mit dem Vortrag an, dass die Wertung fehlerhaft sei. Insbesondere beruhe sie auf widersprüchlichen und intransparenten Wertungskriterien.

Die VK gibt B Recht. Er sei nicht gehalten gewesen, die Intransparenz der Zuschlagskriterien vor Angebotsabgabe zu rügen, da der Verstoß nicht erkennbar gewesen sei. § 127 Abs. 4 GWB setze sodann eindeutig bestimmbare Wertungskriterien und einen transparenten Bewertungsmaßstab voraus, der einen konsistenten Bezug zu den Leistungsanforderungen des Auftraggebers herstelle. Dabei müssen auf der Grundlage einer den vergaberechtlichen Anforderungen genügenden Leistungsbeschreibung die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung so gefasst sein, dass die Bieter in einer Gesamtschau erkennen können, was der Auftraggeber von ihnen erwartet. Dies gelte insbesondere bei funktionalen Ausschreibungen. Vorliegend fehle es bereits an der Angabe, welche Funktionen konkret in welchem Umfang zu welchem Zweck vom Auftragnehmer zu erbringen seien. Zudem bleibe völlig offen wie was im Einzelnen in welcher Form positiv oder negativ gewertet werde.

Bedeutung für die Praxis

Es ist ein verbreitetes Missverständnis, dass sich mit der Abforderung von auf die Qualität bezogenen Konzepten die Anforderungen an die Bestimmtheit der Leistungsbeschreibung und der Wertungskriterien verringern, weil die Bieter zu einem Ideenwettbewerb aufgefordert seien. Die Auftraggeber sind im Gegenteil verpflichtet, klar zu benennen, was sie von den Bietern erwarten und nach welchem transparenten und nachprüfbar Maßstab sie die Konzepte bewerten werden. Zu Recht weist die VK darauf hin, dass unter Umständen das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs hilfreich sein könne, wenn dem Auftraggeber die konkrete Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes nicht möglich sei.